

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kunststofftechnik Borgmann GmbH

1. Vertragsgegenstand / Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten bzw. Leistungserbringer und dessen Vertragspartner (nachfolgend auch „BOGM“) richten sich nach den folgenden Bedingungen und allfälligen sonstigen Vereinbarungen (Rahmenverträge, Einzelverträge).

Schriftliche individuelle Vereinbarungen gehen im Kollisionsfall diesen Einkaufsbedingungen vor.

Änderungen und Veränderungen dürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht für Vereinbarungen mit Verbrauchern.

2. Code of Conduct für Geschäftspartner

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Compliance von Borgmann. Die Compliance ist wesentlicher Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und abrufbar auf der Homepage www.bogm.de

3. Bestellung / Lieferabrufe

3.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) unterliegen vorbehaltlich Ziff. 3.4 der Schriftform. Lieferabrufe (Ziff. 3.6) bzw. Einzelbestellungen können schriftlich oder durch Datenfernübertragung / EDI erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung bestellter Waren / Fertigung der Liefergegenstände, für eine Preisvereinbarung / ein Einzelvertrag / eine Spezifikation besteht. Die Verpflichtungen des Lieferanten umfassen auch die Beschaffung und Disposition aller notwendigen Vormaterialien.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Angebote für Borgmann unverbindlich und kostenlos zu erstellen.

3.3 Preise und Konditionen (Frachtbasis, Verpackung) sind in den Bestellungen festgeschrieben. Preisänderungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bedürfen der nachträglichen schriftlichen Anerkennung von Borgmann.

3.4 Der Lieferant hat Borgmann die Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung binnen einer Woche zu bestätigen. Wird die Bestellung vom Lieferanten nicht binnen einer Woche seit Zugang durch schriftlicher Auftragsbestätigung angenommen, ist Borgmann zum Widerruf berechtigt.

3.5 Lieferverträge gelten auch dann als wirksam abgeschlossen, wenn der Lieferant mit der Lieferung der Bestellung begonnen hat.

3.6 Borgmann kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen einvernehmlich und schriftlich zu regeln.

3.7 Dem Lieferanten wird, soweit keine Einzelbestellung vorliegt, in den Kunden-Lieferabrufen u.a. der unverbindliche, voraussichtliche Bedarf für die folgenden Monate mitgeteilt.

4. Schriftverkehr

Der gesamte, vertragsrelevante Schriftwechsel, der an Borgmann gerichtet wird, ist – unter Angabe der auf der Bestellung vermerkten Kennzeichnung, insbesondere der Bestellnummer – mit dem Bereich Einkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen Zustimmung durch den Bereich „Einkauf“. Der Schriftwechsel ist generell per E-Mail an folgende Adresse zu richten: einkauf@bogm.de

5. Preise und Zahlung / Gefahrtragung / Versandklauseln

5.1 Die geltenden Preise werden in den zwischen Borgmann und dem Lieferanten getroffenen Einzelbestellungen / Abruf- oder Rahmenbestellungen sowie Langläuferbestellungen festgelegt.

5.2 Die vereinbarten Preise gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung gemäß INCOTERMS in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen. Die gesetzliche MwSt. ist im Preis nicht enthalten. Die Gefahr geht erst zum Anlieferzeitpunkt an Borgmann über. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils geltenden Fassung.

5.3 Die Zahlung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Bestellung.

5.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

6. Rechnungen, Forderungsmodalitäten und Lieferschein

6.1 Die Rechnungen haben den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen und sind nach erfolgter Lieferung gesondert einzusenden, demnach nicht der Sendung beizufügen. Die Rechnungen haben die von Borgmann genannte Bestell- und Lieferscheinnummer, Kostenstelle, sowie den Namen vom Borgmann Sachbearbeiter zu enthalten. Vorzugsweise ist die Rechnung in elektronischer Form und im pdf-Format per Mail an invoices@bogm.de zu senden.

6.2 Bei fehlerhafter Lieferung ist Borgmann berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Borgmann, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Borgmann abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Borgmann entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Borgmann kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

6.4 Borgmann ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, offene Forderungen an den Lieferanten gegen eigene Verbindlichkeiten gegenüber diesem zu verrechnen.

7. Liefermodalitäten, Termine und Fristen, Rücktrittsvorbehalt

7.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim beliefenden Werk. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen von

Borgmann auszuführen. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand jedenfalls rechtzeitig bereitzustellen.

7.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände auftreten können, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung der vereinbarten Qualität hindern, hat der Lieferant diese unverzüglich dem Disponenten des abnehmenden Werkes und dem Bereich Einkauf von Borgmann mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Termine wird davon nicht berührt.

7.3 Kommt der Lieferant seiner Leistungspflicht auch nach Ablauf einer ihm von Borgmann (außer im Falle einer vereinbarten Just-in-Time-Lieferung) nach Fälligkeit zu setzende angemessene Nachfrist nicht nach oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist Borgmann berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung von Borgmann zulässig.

8. Lieferverzug

8.1 Bei Verzug des Lieferanten kann Borgmann nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant ist im Verzugsfall zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die durch den Verzug entstandenen Kosten (auch Mehrkosten wegen einer notwendig werdenden beschleunigten Zustellung an Kunden von Borgmann) gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten.

8.2 Borgmann ist berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung, zu verlangen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass Borgmann tatsächlich überhaupt kein oder wesentlich, mindestens jedoch um 10% niedriger Schaden entstanden ist. Gesetzliche Ansprüche und Rechte von Borgmann im Verzugs- und Verzögerungsfall bleiben hiervon unberührt. Der Nachweis eines über die Pauschale in Satz 1 hinausgehenden Schadens durch Borgmann wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse, Insolvenz

9.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9.2 Sofern beim Lieferanten nach Bestellung eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder sich die Rechtsform des Lieferanten ändert, kann Borgmann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom Vertrag zurücktreten.

10. Qualität / Dokumentation / Qualitätssicherungsvereinbarungen

10.1 Der Auftragnehmer ist für die Qualität der an BOGM gelieferten Lieferungen und erbrachten Leistungen verantwortlich und gewährleistet daher die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Qualitätssicherungsvorgaben. Des Weiteren ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, seine Unterlieferanten

bzw. Unterauftragnehmer über den Inhalt dieser Qualitätssicherungsvorgaben zu informieren und sie diesbezüglich ebenfalls in die Pflicht zu nehmen.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, welches den Anforderungen der IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Abweichend davon kann auch ein QM-System nach DIN EN ISO 9001 ausreichend sein, wenn vom Auftragnehmer sichergestellt wird, dass darüber hinaus auch die gültigen Automotive Branchenstandards wie z.B. VDA-Vorgaben bekannt sind und danach gehandelt wird. Managementsysteme nach DIN EN ISO 50001 und DIN EN ISO 14001 sind wünschenswert. Das jeweilige System ist durch ein Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle unaufgefordert nachzuweisen. Bei Aktualisierungen der Zertifikate sendet der Auftragnehmer diese ebenfalls unaufgefordert an BOGM.

10.3 BOGM ist berechtigt, selbst oder gemeinsam mit einem Kunden von BOGM durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten den Vorgaben und den Bestimmungen der vorliegenden Qualitätssicherungsvorgaben entsprechen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Termin wird rechtzeitig in Absprache mit dem Auftragnehmer festgelegt.

Für die Auditierung von Unterlieferanten ist grundsätzlich der Auftragnehmer verantwortlich. In Ausnahmefällen muss aber auch eine Überprüfung durch BOGM ermöglicht werden.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Null-Fehler zu liefern. Sollte dieses Ziel verfehlt werden ist eine maximale ppm von 10 zulässig. Dazu muss der Auftragnehmer die Fehlerfreiheit von Entwurf, Prozess und Prüfung in allen relevanten Merkmalen und Abläufen durch geeignete Maßnahmen erreichen, dokumentieren und auf Anfrage von BOGM schriftlich nachweisen.

Der Lieferant ist für die Ermittlung und die ordnungsgemäße Festlegung der relevanten Merkmale gemäß Spezifikation, Pflichtenheft oder anderer Angaben von BOGM sowie für geeignete Optimierung der Herstellungsanlagen und der Prüfmethode verantwortlich. Lassen sich beim Gebrauch fehlerhafter Produkte Gefahren für Leben und Gesundheit nicht vermeiden, muss der Auftragnehmer von vornherein mit allen Mitteln fehlerhafte Lieferungen ausschließen.

10.5 Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellprozess inklusive Rohstoffversorgung schriftlich festzulegen. Die Aufnahme der Serienproduktion erfolgt nach Freigabe des Prozesses und der Erstmuster durch BOGM. Veränderungen im Herstellprozess des Auftragnehmers mit Einfluss auf die Produktbeschaffenheit müssen vor deren Einführung mit BOGM abgestimmt werden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer unaufgefordert einmal jährlich dazu eine Requalifikationsprüfung der zu liefernde Produkte inkl. Dokumentation der Ergebnisse durchzuführen. Sofern es keine andere Vereinbarung mit BOGM gibt, entspricht der Umfang der Requalifikationsprüfung 1 zu 1 dem der Erstbemusterung. Die Dokumente sind BOGM unverzüglich auf Verlangen innerhalb von 24 Stunden vorzulegen.

10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gelieferten Produkte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefertigt werden. Dazu zählen sowohl die in Normen, Standards und Regelwerken (ISO, DIN, EU, ASTM, etc.) festgehaltenen Mindestanforderungen an Produkte, Prozesse und Dienstleistungen, als auch die branchenüblichen technischen Standards (VDA, AIAG) sowie die jeweiligen Customer Specific Requirements (kurz CSR).

Der Lieferant durch geeignete Maßnahmen der Produktkennzeichnung die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicher. Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass bei Auftreten eines Mangels Hersteller, Fertigungscharge, Bearbeiter an der Fertigungslinie und Ursprungscharge feststellbar sind. Qualitätsrelevante Daten sind für einen Zeitraum von 15 Jahren nach

Beendigung des zugrundeliegenden Serienliefervertrages (EOP) in eigener Verantwortung vom Auftragnehmer zu archivieren.

10.7 Unter Berücksichtigung der Prüfungen beim Lieferanten beschränkt sich die Untersuchung im Wareneingang bei BOGM auf Identität, Menge, Transport- und Lagerungsschäden sowie Funktionsmaße. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Untersuchungspflichten für BOGM. Der Auftragnehmer verzichtet dementsprechend auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

Wenn erforderlich ist BOGM berechtigt, an durchzuführenden Prüfungen und Befundungen beim Auftragnehmer und seinen Unterlieferanten teilzunehmen. Ergebnisse dieser Prüfungen und Befundungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich an BOGM zu übermitteln.

11. Stoffverbote

Die Produkte von Kunststofftechnik Borgmann müssen verschiedenen gesetzlichen Stoffbeschränkungen entsprechen. Um die Anforderungen für den Lieferanten einfach und klar zu halten, wird hierzu die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) angewendet. Stoffe, die als prohibited (P) in GADSL gelistet sind, dürfen nicht in den genannten Anwendungen über dem genannten Grenzwert enthalten sein.

Gesetze, die für Automobilkomponenten nicht anwendbar sind, werden durch GADSL nicht erfasst und müssen deshalb ggf. zusätzlich beachtet werden; dies gilt vor allem für RoHS + Anzeigepflicht PFAS.

Insbesondere die:

- „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission - REACH-Verordnung--“
- „Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten- RoHS-Richtlinie--“
- „Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe - POP-Verordnung--“
- „Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge“ („ELV-Richtlinie“)
- und die damit verbundenen nationalen gesetzlichen Anforderungen sind vom Lieferanten zu beachten und umzusetzen.

12. Deklarationspflichten

Der Lieferant erfüllt ausdrücklich die gesetzlichen Anforderungen nach Kapitel IV der REACH-Verordnung. Insbesondere die gesetzliche Deklarationspflicht nach Art. 33 der REACH-Verordnung wird entsprechend umgesetzt.

Angewendete Ausnahmen zur RoHS-Richtlinie und ELV-Richtlinie müssen durch den Lieferanten selbst und auch bei Anfrage von Kunststofftechnik Borgmann genannt werden.

13. Reklamationen

13.1 Alle Reklamationen sind unter Angabe der jeweiligen Prüfberichtsnummer innerhalb von 10 Arbeitstagen mit einem 8D-Report zu beantworten. Die aus dem 8D-Report vom Auftragnehmer einzuleitenden Abstellmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vom Auftragnehmer, in begründeten Fällen auch durch BOGM, überwacht. Eine erste vorläufige Stellungnahme in 3D-Form zur Fehlerursache ist innerhalb von 24 Stunden schriftlich an BOGM zu übermitteln. Alle weiteren Abläufe richten sich nach den Vorgaben der entsprechenden Branchen-Standards (u.a. VDA Band 8D - Problemlösung in 8 Disziplinen)

13.2 Wenn wiederholt Probleme auftreten, die im Rahmen der normalen Reklamationsbearbeitung nicht zufriedenstellend abgearbeitet werden, wird der Lieferant in ein Eskalationsverfahren aufgenommen. Damit wird das Ziel verfolgt, den Lieferanten mit geeigneten Aktionen wieder zur Einhaltung der gelieferten Produkt-/Materialspezifikationen zu bringen und die Lieferfähigkeit von BOGM zu gewährleisten. Grundsätzliche Schritte der Eskalation sind:

- Ursachenanalyse mit Erstellung eines lösungsorientierten Aktionsplans
- Überwachung der Einhaltung des Aktionsplans durch Auftragnehmer und BOGM
- Umsetzung der Aktionen durch den Auftragnehmer und Prüfung der Wirksamkeit vor Ort durch BOGM

BOGM hat darüber hinaus unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten wie z.B. die Einführung eines Q-Gates, die Sperrung des Lieferanten für Neuanfragen bis hin zur Information des Endkunden.

14. Haftung

14.1 Wird Borgmann aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von einem Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant Borgmann insoweit frei, als der Lieferant aufgrund von Gefährdungslagen, die aus seiner Sphäre herrühren, gegenüber dem Dritten unmittelbar haften würde.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Borgmann bzw. deren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben, wenn der Rückruf wegen eines Mangels der Lieferung des Lieferanten zur Abwendung einer möglichen Gefahr geboten war. Hat auch Borgmann durch grob fahrlässiger Vernachlässigung seiner Prüfungs- und Rügeobliegenheiten betreffend die Lieferung oder eine sonstige grob fahrlässige Pflichtverletzung Anlass zum Rückruf gegeben und war sein Mitversuchsbeitrag wesentlich, reduziert sich die Erstattungspflicht anteilig entsprechend dem Verursachungsbeitrag von Borgmann und dem Grad des Verschuldens von Borgmann. Über Inhalt und Umfang der durchführenden Rückmaßnahmen wird Borgmann den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14.3 Bei Schadensfällen gibt Borgmann dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung. Über die im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung zu ergreifenden Maßnahmen werden die Vertragspartner versuchen, eine abgestimmte Position zu finden.

14.4 vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall verpflichtet sich der Lieferant, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen Borgmann weitergehend Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Den Abschluss sowie die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung hat der Lieferant jederzeit auf Verlangen von Borgmann nachzuweisen.

14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, einen Produktsicherheitsbeauftragten zu benennen für die Produkte, die die vertraglichen Vereinbarungen mit Borgmann betreffen. Der Lieferant teilt Borgmann die Kontaktdaten des Produktsicherheitsbeauftragten spätestens mit der Auftragsbestätigung mit. Eine Mitteilung kann unterbleiben,

wenn die Bekanntgabe bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist und es keine Änderungen gegeben hat. Der Auftragnehmer muss BOGM die Kontaktdaten des Produktsicherheitsbeauftragten mitteilen.

14.6 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmt sich die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Kündigung

15.1 Dem Auftraggeber steht bis zur Abnahme des Liefergegenstandes jederzeit ein Kündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer kann in einem solchen Fall die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der dadurch ersparten Aufwendungen verlangen.

15.2 Im Übrigen steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung zu. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden nur insofern zu Vertragspreisen vergütet, als diese vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können.

16. Patentmäßige Erfindungen, Schutzrechte Dritter, Rechtsmängel

16.1 Führen gemeinsame Aktivitäten der Parteien, insbesondere im Bereich der Entwicklung, zu Produktionsprozessen oder Materialien, die patentfähig sind, werden die Parteien die Bedingungen der Anmeldung und Verwertung dieses Know-hows gesondert vereinbaren. Keinesfalls darf diese Vereinbarung zu einer Erhöhung der Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte führen.

16.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass seine Lieferungen auch von sonstigen Rechtsmängelfrei sind.

16.3 Der Lieferant stellt Borgsmann und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen im Sinne der Ziff. 14.2 frei.

16.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten oder wegen Rechtsmängel zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsverbindung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

17.2 Insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände und Verwertung solcher Informationen ist nur im Rahmen der vertraglichen Abreden, der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

17.3 Unterpelieferanten sind entsprechend durch den ihn beauftragten Lieferanten zu verpflichten.

17.4 Diese Verpflichtung tritt mit Beginn der Vertragsverhandlungen, spätestens aber mit Signierung der ersten Verträge in Kraft. Die Geheimhaltungspflicht besteht für weitere fünf Jahre nach Austausch der letzten vertraulichen Informationen zwischen den Parteien.

18. Sicherheits- und Umweltvorschriften

18.1 Die Lieferungen müssen den Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen und dem jeweiligen Auftrag festgelegt worden sind. Auch ohne besondere Bestellung sind die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich Umwelt, Produkt- und Arbeitssicherheit, sind Vertragsgrundlagen für jede Lieferung.

18.2 Bei Bau-, Reparatur-, Montage – und Installationsarbeiten in den Räumen von Borgmann ist die aushängende Feuerschutzordnung vom Lieferanten zu beachten. Der Lieferant kann diese bei der Instandhaltungsleitung und den Sicherheitsbeauftragten von Borgmann anfordern.

Bei Nichteinhaltung von Punkt 17.1 und 17.2 hat Borgmann ein außerordentliches Kündigungsrecht.

18.3 Die Gefahr für erstellte Gebäude, Stahlkonstruktionen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen geht erst nach erfolgter Abnahme durch einen Borgmann-Beauftragten auf Borgmann über.

19. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von Borgmann

19.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von Borgmann überlassen werden, bleiben Eigentum von Borgmann und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Borgmann für andere Zwecke als für Lieferungen an Borgmann verwendet werden.

19.2 Der Lieferant ist zur Pflege, Instandhaltung und Wartung der Fertigungsmittel verpflichtet.

19.3 Weitere oder abweichende Vereinbarungen werden in gesonderten Betriebsmittelüberlassungsvereinbarungen mit dem Lieferanten getroffen.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.2 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Vertragspartners des Lieferanten. Ausnahmen hierzu werden in den Bestellungen ausgewiesen.

19.3 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand der Sitz des Vertragspartners des Lieferanten (der jeweiligen Borgmann Gesellschaft); jedoch ist Borgmann berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

18.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder zum Teil nicht wirksam sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.

18.5 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stand: 2024-03-01